

Zwangsmassregeln nicht abzusprechen sein, wenn die Richter nach vergeblich erfolgter Durchführung des Gefängnißzwangs auch die Ehe als eine für alle Zeit zerstörte amts- halber oder auf Antrag eines jeden der Ehegatten scheiden würden.

Für die Abschaffung des Gefängnißzwangs spreche auch die Stellungnahme des Entwurfs des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, der einen solchen nicht mehr zulasse.

Zu 2. Die Sächsischen Ehegerichte verhielten sich den bezüglichen Scheidungsanträgen gegenüber meist ablehnend, selbst da, wo es ganz klar sei, daß die Ehe dergestalt zerrüttet sei, daß eine erzwungene Fortsetzung derselben nur zum größten Unglück für die Ehegatten und ihre Angehörigen führen müsse. Wo die Scheidung derartiger Ehen verweigert werde und die sich gegenseitig hassenden Ehegatten weiter zusammengezwungen werden, sei gewöhnlich wirthschaftlicher Ruin (in Folge der jetzt so überaus hohen Prozeßkosten in Ehe- sachen) oder Schwindsucht, Wahnsinn, Körperverletzungen mit nachfolgenden verhängniß- vollen Kriminalprozessen, ja nicht selten Gattenmord und Selbstmord die Folge. Wie enge die sächsischen Ehegerichte den Begriff Mißhandlungen nach § 1736 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auslegen, zeige der Fall, wo die Frau dem Manne drei Löcher in den Kopf geschlagen habe, die der Arzt mit sieben Nähten zunähen mußte, und wo doch die Scheidung wegen Mißhandlung versagt worden sei.

Die Gesetzesauslegung seitens des Geheimen Justizrath Siebenhaar sei um so maß- gebender, als er Referent in der Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dann Kommissar der Regierung bei den ständischen Be- rathungen gewesen sei.

Zur Unterstützung des Wunsches nach einer weiteren Auslegung der §§ 1735 und 1736 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird dann auf eine Aeußerung des früheren Justiz- ministers v. Behr auf dem Landtag 18 $\frac{6}{1}$ bei Berathung des Gesetzbuchentwurfs Bezug genommen, welche dahin ging:

„Es trat mir ein Ereigniß vor die Augen, wo zuletzt der Mann die Frau erschlug, weil es ihm nicht gelang, sich von ihr zu trennen, und wo dieser Mann das Gericht, welches ihn zu verhaften kam, mit den Worten empfing: „Es hat bei uns nicht anders kommen können, ich bin bereit, die Strafe zu erleiden.““

Am Schlusse wird dann namentlich unter Berufung auf den Aufsatz eines Dr. jur. Julius Lubhynski in der Zeitschrift „Der Natur- und Volksarzt“ ziemlich unverhüllt eine allgemeine Erleichterung der Ehescheidung und insbesondere die Zulassung der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung als wünschenswerth bezeichnet.

Die Petition ist in der zweiten Kammer zur Berathung gekommen und ist dort ent- gegen dem Vorschlage der Deputation, die Sache auf sich beruhen zu lassen, beschlossen worden, die Petition der königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die vierte Deputation hat sich mit der königlichen Staatsregierung berathen, und es ist von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister Dr. Schurig in der Hauptsache die Erklärung abgegeben worden,

der Gefängniß- oder richtiger Haftzwang in Ehesachen stehe im engsten Zusammen- hange mit der Bestimmung in § 1731 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ehescheidung wegen bösslicher Verlassung. Das Ehescheidungsrecht werde in dem in Bearbeitung begriffenen Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich neu geregelt werden. Das Inkrafttreten dieses Gesetzbuches sei in ungefähr 5 bis 6 Jahren zu erwarten. Es liege kein ausreichender Grund vor, für diese kurze Zeit noch an dem gegenwärtig geltenden Rechte etwas zu ändern.

Der eventuelle Antrag nach Durchführung der Zwangsmassregeln, die Ehe von amtswegen zu scheiden, greife in das den Faktoren der sächsischen Gesetzgebung entzogene Gebiet des Reichsprozeßrechtes ein.